

## Personalkostenverrechnungssätze RLP für Kostenrechnungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen 2024<sup>1)</sup> (Lehr- und wissenschaftl. Personal an Schulen, Hochschulen und Universitäten)

### Erläuterungen:

Die Personalkostenverrechnungssätze (PKVS) stellen Durchschnittswerte für die Personalkosten in der rheinland-pfälzischen Kernverwaltung in Abhängigkeit der einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen unter Berücksichtigung bekannter Besoldungsanpassungen und Tarifierhöhungen für einzelne Jahre dar. Die Berechnungen basieren auf Jahreseinkommen (Besoldung p.a. bzw. Entgelt p.a.) des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres bezogen auf berechnete Vollzeitäquivalente für die jeweilige Besoldungs- und Vergütungsgruppe.

Die Tatsache, dass für die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die Personalkosten nicht nur aus Gehaltszahlungen bestehen, sondern auch weitere Nebenleistungen (Ausgaben im Zusammenhang mit Versorgungs- und Sozialleistungen) umfassen, wird bei der Berechnung der Personalstandardkosten(-sätze) berücksichtigt. Besonderheit: Spätere Versorgungsleistungen der Beamten und Beamtinnen werden kalkulatorisch mit einem 30%igen Versorgungszuschlag berücksichtigt, während die anderen relevanten Kostengrößen anhand der erfolgten Auszahlungen berechnet werden.

Zu den Sachkosten im weiteren Sinn gehören die Haushaltsausgaben der Gruppe 5, Leistungsverrechnungen mit von den Landesbetrieben LBB und LDI zur Kostenabbildung zentral zur Verfügung gestellter Dienstleistungen sowie die anteilige Berücksichtigung von Ist-Ausgaben für Baumaßnahmen und sonstige Ausgaben für Investitionen. Bei den Sachkosten handelt es sich um eine ressortübergreifend ermittelte Sachkostenpauschale, die sich in eine Pauschale für Raumkosten, für laufende Sachkosten und für sonstige jährliche Investitionskosten untergliedern lässt. Eine Differenzierung nach unterschiedlichen Arbeitsplatzkategorien oder Ausstattungsmerkmalen wird nicht vorgenommen.

Kostenrechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erfordern oftmals eine Vollkostenbetrachtung. Die Personal- und Sachkosten sind in diesen Fällen um Gemeinkostenzuschläge zu ergänzen. Für die rheinland-pfälzische Verwaltung wird ein Gemeinkostenzuschlag von mindestens 20 Prozent empfohlen. Hierbei handelt es sich um einen "unteren Schwellenwert" für die rheinland-pfälzische Verwaltung. Diese Gemeinkostenzuschlagsempfehlung basiert auf Befragungsergebnissen von rheinland-pfälzischen Behörden mit Kosten- und Leistungsrechnungssystemen und einer anschließenden Plausibilisierung anhand veröffentlichter Daten zur Höhe von Gemeinkosten im öffentlichen Dienst. Mit dem 20%igen Gemeinkostenzuschlag sollen die behördeninternen und verwaltungsweiten Gemeinkostenstrukturen der rheinland-pfälzischen Verwaltung pauschal abgebildet werden. Zu den behördeninternen Gemeinkosten gehören sowohl die Kosten der Behördenleitung als auch die Kosten für Organisationseinheiten, die allgemeine Funktionen zur Aufrechterhaltung des Behördenbetriebs, sogenannte Querschnittsaufgabenbereiche wie Personal, Organisation oder EDV, wahrnehmen. Diese Querschnittsaufgaben sind i.d.R. organisatorisch in Zentralabteilungen angesiedelt.

Gemeinkostenzuschläge lassen sich in Personal- und Sachgemeinkostenzuschläge untergliedern. Ein Zuschlag von 15 Prozent auf die Personalkosten kann als Orientierungsmaßstab für die Quantifizierung der behördeninternen Personalgemeinkosten herangezogen werden. Dieser Orientierungsmaßstab entspricht auch einer Empfehlung des Arbeitskreises der Kostenrechtsreferentinnen und -referenten von Bund und Ländern. Zur Abgeltung der Sachgemeinkosten sollte ein weiterer Zuschlag von mindestens 5 Prozent hinzukommen. Die Dienstleistungskosten des LfF für die Zahlbarmachung der Bezüge, Reise- und Umzugskosten, des Trennungsgeldes und der Beihilfen sind im Unterschied zu den Dienstleistungskosten des LBB und des LDI nicht in der Sachkostenpauschale enthalten und müssen daher zur vollständigen Quantifizierung der Bereitstellungskosten zentraler Verwaltungsfunktionen separat erfasst werden. Daher wurden die Kosten des LfF erstmalig ab dem Jahr 2022 unter den Personalnebenkosten subsumiert. Weitere in einigen Ressorts zentral genutzte Organisationseinheiten, wie z. B. fachliche Ausbildungseinrichtungen oder Bibliotheken, wurden bei der Schätzung der Gemeinkosten nicht berücksichtigt, weshalb ggf. zusätzlich eine ressortspezifische Gemeinkostenpauschale zu berechnen ist.

Die Berechnung der Jahresarbeitszeit basiert auf der Arbeitszeit von Arbeitskräften mit Vollzeitbeschäftigung aus dem Allgemeinen Verwaltungsbereich. Aufgrund unterschiedlicher Wochenarbeitszeiten erfolgt eine getrennte Berechnung der Jahresarbeitszeit für Beamte/-innen, Angestellte, Anwärter/-innen und Auszubildende. In Abhängigkeit der zu bearbeitenden Fragestellung sind modifizierte Jahresarbeitszeitberechnungen oder die Berücksichtigung von Verteilzeiten sinnvoll.

Bei jeder Kostenberechnung für einzelne Verwaltungsleistungen ist ggf. zu überprüfen, ob und inwieweit im Einzelfall behördenspezifische Kostenverrechnungssätze des eigenen Hauses zu berücksichtigen sind. Insofern sind die vorliegenden Verrechnungssätze pro Stunde für die Ermittlung der Kosten einzelner Verwaltungsleistungen nur eingeschränkt und bedingt verwendbar. Zudem unterscheidet sich die kalkulatorische Kostenbetrachtung zukünftiger Versorgungsleistungen methodisch von der Berechnung der im Haushalt veranschlagten Versorgungsausgaben.

Im Bereich des Gebührenrechts sind die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweiligen Fassung zu beachten.

**Beamte RLP für 2024<sup>1)</sup>** (Lehr- und wissenschaftl. Personal an Schulen, Hochschulen und Universitäten)

	Besoldung p.a.	Versorgungs- zuschlag (30% auf Besoldung) <sup>2)</sup>	Personal- nebenkosten p.a. <sup>3)</sup>	<b>Kalkulatorische Personalstandard- kosten pro Jahr und Vollzeitäquivalent<sup>4)</sup></b>	Verrechnungssatz pro Stunde <sup>5)</sup>	Sachkosten- zuschlag p.a. <sup>6)</sup>	Sachkosten- zuschlag pro Stunde
A 10	48.922	14.677	3.503	67.101	<b>41,67</b>	22.886	14,21
A 11	61.446	18.434	3.503	83.383	<b>51,78</b>	22.886	14,21
A 12	60.545	18.164	3.503	82.212	<b>51,05</b>	22.886	14,21
A 13 SL	68.905	20.671	3.503	93.079	<b>57,80</b>	22.886	14,21
<b>Einstiegsamt 3</b>	<b>64.667</b>	<b>19.400</b>	<b>3.503</b>	<b>87.569</b>	<b>54,38</b>	<b>22.886</b>	<b>14,21</b>
A 13	63.453	19.036	3.503	85.991	<b>53,40</b>	22.886	14,21
A 14 SL	80.266	24.080	3.503	107.849	<b>66,98</b>	22.886	14,21
A 14	79.132	23.739	3.503	106.374	<b>66,06</b>	22.886	14,21
A 15 SL	90.424	27.127	3.503	121.054	<b>75,18</b>	22.886	14,21
A 15	89.913	26.974	3.503	120.389	<b>74,76</b>	22.886	14,21
A 16	102.154	30.646	3.503	136.303	<b>84,65</b>	22.886	14,21
<b>Einstiegsamt 4</b>	<b>74.741</b>	<b>21.908</b>	<b>3.503</b>	<b>100.093</b>	<b>62,16</b>	<b>22.886</b>	<b>14,21</b>
C 2	90.279	27.084	3.503	120.865	<b>75,06</b>	22.886	14,21
C 3	100.071	30.021	3.503	133.595	<b>82,96</b>	22.886	14,21
C 4	116.748	35.024	3.503	155.275	<b>96,43</b>	22.886	14,21
C-Besoldung	102.518	30.755	3.503	136.776	<b>84,94</b>	22.886	14,21
W 1	66.069	19.821	3.503	89.392	<b>55,51</b>	22.886	14,21
W 2	95.997	28.799	3.503	128.299	<b>79,67</b>	22.886	14,21
W 3	123.239	36.972	3.503	163.714	<b>101,67</b>	22.886	14,21
W-Besoldung	102.335	30.701	3.503	136.538	<b>84,79</b>	22.886	14,21
<b>Hochschulen</b>	<b>102.360</b>	<b>30.708</b>	<b>3.503</b>	<b>136.571</b>	<b>84,81</b>	<b>22.886</b>	<b>14,21</b>
55 Lehramtsanw.	20.052	6.016	3.503	29.570	<b>17,51</b>	22.886	14,21
56 Lehramts-/Realschulanw.	20.758	6.227	3.503	30.488	<b>18,06</b>	22.886	14,21
58 Studienref.	21.161	6.348	3.503	31.012	<b>18,37</b>	22.886	14,21
<b>Anwärter</b>	<b>20.640</b>	<b>6.192</b>	<b>3.503</b>	<b>30.335</b>	<b>17,97</b>	<b>22.886</b>	<b>14,21</b>

Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Alle Angaben in Euro.

<sup>2)</sup> Bemessungsgrundlage: Besoldung zzgl. laufende Sonderzahlung.

<sup>3)</sup> Beinhaltet Beihilfe und Sonstiges.

<sup>4)</sup> Beinhaltet: Grundgehalt, Zulagen, Zuschläge, Versorgungszuschlag für zukünftige Pensionsleistungen, Personalnebenkosten (Beihilfen etc.), sowie alle bekannten zukünftigen Besoldungserhöhungen.

<sup>5)</sup> 1.610,29 Stunden bzw. 1.688,53 (Anwärter).

<sup>6)</sup> Zuschlag auf Spalte "Kalkulatorische Personalstandardkosten"; beinhaltet Raumkosten i.H.v. 8.069,77 €, lfd. Sachkosten i.H.v. 13.452,63 € und sonstige jährl. Investitionskosten i.H.v. 1.363,64 € pro Jahr und Bediensteten. Als Berechnungsgrundlage dienen die Istaussgaben 2023. Die Sachkostenberechnung gilt nicht für den Schulbereich.

**Beschäftigte RLP für 2024<sup>1)</sup> (Lehrpersonal)**

Entgeltgruppe <sup>2)</sup>	Entgelt p.a.	Arbeitgeberanteil Sozialabgaben p.a.	Arbeitgeberanteil VBL-Umlage p.a.	Personalnebenkosten p.a. <sup>3)</sup>	Kalkulatorische Personalstandardkosten pro Jahr und Vollzeitäquivalent <sup>4)</sup>	
					Verrechnungssatz pro Stunde <sup>5)</sup>	
E15Ü	120.240	15.847	5.579	995	142.661	<b>91,30</b>
E15	110.542	16.433	4.872	995	132.841	<b>85,01</b>
E14	101.954	15.428	4.621	995	122.998	<b>78,71</b>
E13	84.160	13.198	3.582	995	101.934	<b>65,23</b>
E12	85.468	13.535	3.582	995	103.580	<b>66,29</b>
E11	72.984	10.944	3.098	995	88.021	<b>56,33</b>
E10	68.499	10.140	2.936	995	82.570	<b>52,84</b>
E9B	64.471	9.891	2.733	995	78.090	<b>49,97</b>
E9A	65.368	10.716	2.745	995	79.824	<b>51,08</b>
E8	57.329	9.091	2.352	995	69.767	<b>44,65</b>
E7	56.871	9.678	2.388	995	69.933	<b>44,75</b>
E6	56.107	9.309	2.393	995	68.803	<b>44,03</b>

**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> Alle Angaben in Euro.

<sup>2)</sup> Die hier dargestellten Entgeltgruppen entsprechen den individuellen Eingruppierungen, wie sie in rp-Budget ausgewiesen werden.

<sup>3)</sup> Beinhaltet Beihilfe und Sonstiges.

<sup>4)</sup> Beinhaltet: Tabellenentgelte, Kinderbesitzstand, Zulagen, Zuschläge, Jahressonderzahlung, Arbeitgeberanteile an Sozialversicherungen und VBL-Umlage sowie alle bekannten zukünftigen Tarifierhöhungen.

<sup>5)</sup> 1.562,62 Stunden.

### Berechnung der Jahresarbeitszeit RLP für 2024

Die Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft charakterisiert die normale zeitliche Verfügbarkeit, das heißt das Arbeitszeitangebot von Landesbediensteten im Allg. Verwaltungsbereich. <sup>1)</sup>

1. Arbeitstage allg.

1. Jahr	365,00 Tage
2. - Wochenenden	104,00 Tage
3. - Feiertage	10,71 Tage
<b>Zwischensumme</b>	<b><u>250,29</u> Tage</b>

2. abzüglich Fehlzeiten

	<u>2.1. Beamte</u>	<u>2.2. Beschäftigte</u>	<u>2.3. Anwärter</u>	<u>2.4. Auszubildende</u>
4. Krankheitsbedingte Fehlzeiten	17,25	19,20	7,47	7,47
5. Urlaub etc.	31,75	30,75	31,75	30,75
<b>Summe Arbeitstage</b>	<b><u>201,29</u> Tage</b>	<b><u>200,34</u> Tage</b>	<b><u>211,07</u> Tage</b>	<b><u>212,07</u> Tage</b>
6. Wochenarbeitszeit	40,00 Stunden	39,00 Stunden	40,00 Stunden	39,00 Stunden
7. = Arbeitszeit pro Tag	8,00 Stunden	7,80 Stunden	8,00 Stunden	7,80 Stunden
<b>Jahresarbeitszeit (Arbeitstage x Arbeitszeit pro Tag)</b>	<b><u>1.610,29</u> Stunden</b>	<b><u>1.562,62</u> Stunden</b>	<b><u>1.688,53</u> Stunden</b>	<b><u>1.654,11</u> Stunden</b>

**Anmerkungen:**

**zu Zeile 3. Feiertage:**

Feiertage, die immer auf einen Wochentag fallen (100%):

Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam

Feiertage, die auch auf Samstage oder Sonntage fallen können (Anrechnung):

Neujahr, 1.Mai Tag der Arbeit, Tag d.dt.Einheit, (Reformationstag), Allerheiligen, 1.+ 2.Weihnachtstag, Heiligabend, Silvester

**zu Zeile 4. Krankheitsbedingte Fehlzeiten:**

enthalten sind:

Erkrankungen, Unfälle, Kur- und Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte; da keine landesweiten Statistiken vorhanden sind, wurden die Werte des Bundes übernommen. Quelle: Gesundheitsförderungsbericht der unmittelbaren Bundesverwaltung.

**zu Zeile 5. Urlaub etc.:**

enthalten sind:

Erholungsurlaub (30 Tage; zuzüglich Zusatzurlaub Schwerbehinderte), sonst. Zusatzurlaub, Sonderurlaub, sonst. ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen; da keine landesweiten Statistiken vorhanden sind, wurden die Erfahrungswerte des Bundes übernommen. Zusätzlich wurde bei den Beamten und Anwärtern der AZV-Tag berücksichtigt.

**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> für abweichende Berechnungen: vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Herausgeber, Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlungen 2018).